

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Schlüsselfeld

in der Fassung der Änderung vom 25. Januar 2021

Die Stadt Schlüsselfeld erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgeräte-, Atemschutzgeräte- und Technikgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Feuerwehrgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

- Feuerwehr Schlüsselfeld (Gerätewart) EUR 50,00
- Feuerwehr Schlüsselfeld (stellvertretender Gerätewart) EUR 25,00

- Feuerwehr Aschbach EUR 10,00
- Feuerwehr Eckersbach EUR 10,00
- Feuerwehr Elsendorf EUR 10,00
- Feuerwehr Heuchelheim EUR 10,00
- Feuerwehr Reichmannsdorf EUR 10,00
- Feuerwehr Thüngfeld EUR 10,00
- Feuerwehr Wüstenbuch - Ziegelsambach EUR 10,00.

(2) Atemschutzgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart der

- Feuerwehr Schlüsselfeld (Atemschutzgerätewart) EUR 50,00
- Feuerwehr Schlüsselfeld (stellvertretender Atemschutzgerätewart) EUR 25,00.

Für die Atemschutzgerätewarte der weiteren Ortsfeuerwehren beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung je Gerät EUR 1,50.

(3) Technikgerätewarte:

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Technikgerätewart der

- Feuerwehr Schlüsselfeld (Technikgerätewart) EUR 50,00
- Feuerwehr Schlüsselfeld (stellvertretender Technikgerätewart) EUR 25,00.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01. März 2013 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 28. Januar 2013

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel, 1. Bürgermeister